

BGer 7B_995/2023 vom 4. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_995_2023

FR: TF 7B_995/2023 du 4 mars 2024

IT: TF 7B_995/2023 del 4 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 9. Oktober 2023 wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeuges sowie pflichtwidrigem Verhalten bei Unfall schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 700.-- verurteilt. Dagegen meldete A. _____ am 17. bzw. 23. Oktober 2023 Berufung an. Mit Beschluss vom 28. November 2023 beschloss das Obergericht des Kantons Zürich, dass auf die Berufung eingetreten werde (Dispositiv-Ziffer 1) und forderte die Vorinstanz auf, den Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils vom 9. Oktober 2023 zuzustellen (Dispositiv-Ziffer 2). Weiter sistierte es das Berufungsverfahren einstweilen bis zum Vorliegen der gemäss Dispositiv-Ziffer 2 nachgeforderten Urteilsbegründung (Dispositiv-Ziffer 3).

Mit Eingabe vom 11. Dezember 2023 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und legt unter Beilage des Beschlusses des Obergerichts vom 28. November 2023 "Einspruch gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 9. Oktober 2023" ein.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss die Aufhebung des Entscheids vom 9. Oktober 2023 beantragt, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden, da es sich dabei nicht um einen letztinstanzlichen Entscheid handelt (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG).

Da der Beschwerdeführer jedoch auch den Entscheid des Obergerichts in seiner Eingabe erwähnte und überdies beilegte, ist davon auszugehen, dass er auch diesen anfechten möchte. Dabei handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid, mit welchem unter anderem, zu Gunsten des Beschwerdeführers auf seine Berufung eintritt und das Berufungsverfahren einstweilen bis zum Vorliegen der nachgeforderten Urteilsbegründung des Urteils vom 9. Oktober 2023 sistiert wurde; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte.

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG überhaupt nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern in der Sistierung des Berufungsverfahrens bis zum Vorliegen der Urteilsbegründung ein solcher Nachteil liegen könnte. Daran ändern auch die

Ausführungen des Beschwerdeführers nichts, in welchen er sich zur Sache selbst, namentlich seiner Verurteilung wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeuges sowie pflichtwidrigem Verhalten bei Unfall, äussert. Dies ist vorliegend nicht Streitgegenstand. Die Beschwerde richtet sich damit gegen einen nicht anfechtbaren Zwischenentscheid. Im Übrigen ist die Vorinstanz zu Gunsten des Beschwerdeführers auf seine Berufung eingetreten, insofern mangelt es ihm an einem Rechtsschutzinteresse an einer Überprüfung des angefochtenen Beschlusses.

E. 4

Auf die Beschwerde ist demnach im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten angemessen Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.